

# RS OGH 2017/3/15 50R103/16b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2017

## Norm

ABGB §864a

ABGB §879 Abs3

## Rechtssatz

Die vierwöchige Rechnungslegungsfrist für Regieleistungen (laufend ab deren Bestätigung) kann weder als versteckt iSv § 864a ABGB, noch als gröblich benachteiligend iSv § 879 Abs 3 ABGB bezeichnet werden. Im Baugewerbe muss im Zusammenhang mit Regieleistungen mit kurzen Rechnungslegungsfristen gerechnet werden. Um Mehrkosten durch Regieleistungen einigermaßen gesichert abschätzen zu können, bedarf es einer möglichst kurzfristigen Verrechnung, um diese Mehrkosten in Relation zu den projektierten Kosten setzen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

## Entscheidungstexte

- 50 R 103/16b  
Entscheidungstext LG HG Wien 15.03.2017 50 R 103/16b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:2017:RWH0000055

## Im RIS seit

13.02.2019

## Zuletzt aktualisiert am

13.02.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)